

Antrag

**der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,
Jörg Hamann, Philipp Heißner, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/5974

**Betr.: Flüchtlingskosten endlich transparent gestalten, Mindeststandards und
Pauschale Abrechnung einführen**

War es anfangs aufgrund des hohen Zustroms neuer Flüchtlinge in die Stadt noch nachvollziehbar, dass der rot-grüne Senat den Überblick über die Kosten verloren hat, so ist es inzwischen nicht mehr hinnehmbar, dass er sich diesen mit Beruhigung der Lage immer noch nicht verschafft hat. Zahlreiche Senatsanfragen der CDU und auch der FDP (Drs. 21/4327, 21/4635, 21/4923, 21/5324, 21/5635 und 21/5673) zeugen davon, dass eingehende aufwandsbezogene Rechnungen der Betreiber der Flüchtlingsunterkünfte selbst Monate nach Erbringung der darin berechneten Waren oder Dienstleistungen bezahlt werden und keinerlei Kontrolle darüber erfolgt, ob jeweils im Interesse des Steuerzahlers der Preis mit der erbrachten Leistung in einem respektablen Verhältnis steht. Völlig zurecht wird in dem Antrag der FDP „Kosten der Flüchtlingsunterbringung endlich auf ein solides Fundament stellen – Für mehr Transparenz, vertragliche Regelungen und eine effiziente Kostenkontrolle“ moniert, dass fehlende Verträge mit den Betreibern von Flüchtlingsunterkünften, fehlende Ausschreibungen bei der Auswahl der Betreiber selbst, aber auch bei den von ihnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen oder Warenlieferungen, nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgen.

Zudem fehlt es bis heute an verbindlichen Mindeststandards für die Bereiche Unterbringung, Versorgung, Sicherheit sowie interne und externe Kommunikation, die zum Gegenstand der Betreiberverträge gemacht werden.

In Drs. 21/5823 bekennt der Senat, noch immer nicht mit allen Betreibern von Erstunterkünften Verträge geschlossen zu haben. Auch prüfe er noch, ob er den Mustervertrag im Transparenzportal einstellt. Wir erwarten, dass der angeblich bereits existierende Mustervertrag unverzüglich der Bürgerschaft vorgelegt wird.

Darüber hinaus muss die Innenbehörde für ein transparentes Abrechnungssystem, in dem die geleisteten aufwandsbezogenen Zahlungen auch den Leistungen in ihrem Entstehungsmonat gegenübergestellt werden können, Sorge tragen.

Um zu gewährleisten, dass bestmöglich mit dem anvertrauten Steuergeld umgegangen wird, sollen die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften dazu angehalten werden, schon im Eigeninteresse gut zu wirtschaften. Daher soll der Senat ein Konzept vorlegen, in welcher Höhe Kopfpauschalen je Unterbringungsplatz in einer Erst- und einer Folgeunterkunft angebracht sind. Kopfpauschalen sollen alle vom Betreiber erbracht werden, aber auch eingekauften Dienstleistungen und Waren mit einem festen Kostenrahmen versehen. Da Flüchtlinge gleichmäßig über die Stadt verteilt werden sollen, Grundstückspreise zum Teil erheblich variieren, sind die Kopfpauschalen so auszugestalten, dass dieser Aspekt Berücksichtigung findet. Um den Betreibern von Flüchtlingsunterkünften genügend Zeit zu lassen, ihre Verträge mit Dritten entsprechend anzupassen beziehungsweise neue Anbieter zu den neuen Konditionen zu finden, ist es sinnvoll, die Kopfpauschalen erst ab dem 30. Juni 2017 anzuwenden. Damit dies

reibungslos zum gewünschten Zeitpunkt erfolgen kann, muss die grundsätzliche Einführung der Kopfpauschalen jedoch bereits jetzt bei den noch nicht abgeschlossenen Verträgen mit den Trägern in einer entsprechenden Öffnungsklausel verankert werden beziehungsweise bei bereits abgeschlossenen Verträgen noch im Jahr 2016 nachträglich aufgenommen werden. Fair ausgestaltete, einmal im Jahr der aktuellen Preisentwicklung in dem Bereich angepasste Kopfpauschalen schaffen neben Kostentransparenz auch eine kalkulatorische Grundlage, die im Interesse aller Beteiligten ist.

Und um den Anreiz weiter zu erhöhen, dass auch im Bereich der Folgeunterkünfte der Aspekt des guten Wirtschaften verstärkt Einzug hält, ist es geboten, dass deren Betrieb nicht mehr ausschließlich f & w fördern und wohnen AÖR (f & w) zugeteilt wird, sondern auch zur Schaffung des Wettbewerbs um die beste Leistung anderen Trägern geöffnet und ab sofort ausgeschrieben wird.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass alle hier erwähnten Aspekte stets mit den derzeit vom Senat in den Musterverträgen formulierten Leistungsbeschreibungen zum Betrieb einer Erstaufnahmegenannten (Drs. 21/5823) in Einklang zu bringen sind, sodass alle Leistungen auch eine gewisse Qualität erfüllen müssen. Wobei diese Leistungs- und somit auch Mindeststandards nur vorläufigen Charakter haben sollen. Ab sofort sollen externe sozial- und betriebswirtschaftliche Experten den Auftrag zur Evaluation erhalten. Sie sollen ermitteln, welche Betreiber in den Bereichen Personal-, Betriebs-, Informations- und Kostenmanagement die besten Modelle entwickelt und in den vergangenen Monaten praktiziert haben. Die so erlangten Erkenntnisse sollen dazu dienen, an die Realität angepasste Mindeststandards zu entwickeln, die dann spätestens ab dem 1. März 2017 gelten sollen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. den Mustervertrag mit den Betreibern von Flüchtlingsunterkünften unverzüglich in der Bürgerschaft offenzulegen und auch im Transparenzportal zu veröffentlichen.
2. alle aufwandsbezogenen Flüchtlingskosten, die den Betreibern von Erstunterkünften erstattet werden, in der Abrechnung künftig nach Entstehungsmonat auszuweisen und eine solche Abrechnung rückwirkend ab Januar 2016 vorzunehmen.
3. bis zum 31.12.2016 ein Konzept vorzulegen, mit dem die Abrechnung der Betreiberleistungen mit ganz oder teilweise mit einer Kopfpauschale pro Flüchtling für einen Platz in einer Erstunterkunft abgerechnet wird.
4. bei den noch nicht abgeschlossenen Betreiberverträgen eine entsprechende Öffnungsklausel zu vorzusehen, die eine Abrechnung nach Pauschalen spätestens zum 1. März 2017 und die Einführung von Mindeststandards in den Erstaufnahmeeinrichtungen ermöglicht.
5. den Betrieb von Folgeunterkünften sofort für andere Träger neben f & w – wie es bereits bei Erstunterkünften der Fall ist – zu öffnen.
6. unverzüglich sozial- und betriebswirtschaftlichen Experten den Auftrag zur Evaluation des Personal-, Betriebs-, Informations- und Kostenmanagements der verschiedenen Betreiber zu erteilen, um zu ermitteln, welcher von diesen die ihnen anvertrauten Aufgaben am besten erledigt. Anhand der so erlangten Kenntnisse sollen dann spätestens zum 1. Januar 2017 auf Grundlage der „Best-Practice“ verbindliche Mindeststandards für die Bereiche Unterbringung, Versorgung, Sicherheit sowie interne und externe Kommunikation durch die Innenbehörde vorgelegt werden, die dann zum Gegenstand der Verträge mit den Betreibern gemacht werden.